

# MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



49. SONDERNUMMER

---

Studienjahr 2022/23

Ausgegeben am 22. 03. 2023

22.b Stück

---

## **Büro für Internationale Beziehungen**

### **Einrichtung von Gemeinsamen Studienprogrammen mit (internationalen) Partnerinstitutionen (Joint Programmes)**

an der Universität Graz

#### **Formular**

Erstinformationsblatt zur Einrichtung eines Gemeinsamen Studienprogrammes  
mit internationalen Partnerinstitutionen („Joint Programmes“)  
an der Universität Graz

#### **und Merkblatt**

Beschluss des Rektorats vom 23.02.2023

**Impressum:** Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,  
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.  
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.  
E-Mail: [mitteilungsblatt@uni-graz.at](mailto:mitteilungsblatt@uni-graz.at)  
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

#### **Offenlegung gem. § 25 MedienG**

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz

Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr. Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.



An das  
Büro für Internationale Beziehungen  
Per Email: [jointdegrees@uni-graz.at](mailto:jointdegrees@uni-graz.at)

Graz, am

**Erstinformationsblatt zur Einrichtung eines Gemeinsamen Studienprogrammes  
mit internationalen Partnerinstitutionen („Joint Programmes“)  
an der Universität Graz**

Bevor Sie das Formular ausfüllen, bitten wir Sie, das Merkblatt des Rektorats zur Einrichtung von  
Gemeinsamen Studienprogrammen mit (internationalen) Partnerinstitutionen genau durchzulesen.

<p><b>1. Information zur Kontaktperson:</b> (zukünftige akademische bzw. zukünftiger akademischer Koordinator:in [AK])</p> <p>Vorname:</p> <p>Familienname:</p> <p>Titel:</p> <p>Position an der Universität Graz:</p> <p>Fakultät:</p> <p>Institut:</p>																	
<p><b>2a. Voraussichtliche Bezeichnung des Studienprogramms:</b></p> <p><b>2b. Angabe der Vorläuferstudien:</b></p> <p><u>Zutreffendes bitte ankreuzen</u></p> <p>2c. Schwerpunkt in einem bestehenden Studienprogramm:</p> <p>2d. Studium mit eigener Studienkennzahl:</p>																	
<p><b>3. Partneruniversität(en):</b></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Name der Institution</th> <th>Land</th> <th>Kontaktperson (Name, E-Mail)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>			Name der Institution	Land	Kontaktperson (Name, E-Mail)												
Name der Institution	Land	Kontaktperson (Name, E-Mail)															
<p><b>4. Rolle der Universität Graz:</b></p> <table border="1"> <tr> <td>Koordinatorin <input type="checkbox"/></td> <td>Partnerin <input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Degree awarding <input type="checkbox"/></td> <td>Mobility partner<sup>1</sup> <input type="checkbox"/></td> </tr> </table>			Koordinatorin <input type="checkbox"/>	Partnerin <input type="checkbox"/>	Degree awarding <input type="checkbox"/>	Mobility partner <sup>1</sup> <input type="checkbox"/>											
Koordinatorin <input type="checkbox"/>	Partnerin <input type="checkbox"/>																
Degree awarding <input type="checkbox"/>	Mobility partner <sup>1</sup> <input type="checkbox"/>																

<sup>1</sup> Als Mobility Partner verleiht die Universität Graz keinen akademischen Grad

### 5. Voraussichtliche Unterrichtssprache(n) an der Universität Graz:

Deutsch:

Englisch:

Andere:

### 6. Qualifikationsprofil des gemeinsamen Studienprogramms:

Bitte beschreiben Sie kurz und aussagekräftig die Grundstruktur sowie die Kerninhalte des Programms:

- a BA/MA oder Doktorat, Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte, Qualifikationsprofil:
- b Bezug zu Universitäts- bzw. Fakultätsstrategie, Schwerpunktsetzung, Forschungsschwerpunkt(en), Entwicklungsplan und Leistungsvereinbarung:
- c Einbindung in (Lehr-)Strategie:
- d Mehrwert des Studiums für die Absolvent:innen (konkrete Berufsmöglichkeiten, Bedarf am Arbeitsmarkt):
- e Abgrenzung zu bestehenden Studien & Durchführbarkeit ohne Beeinträchtigung des Regelstudienangebots:
- F Mehrwert des Studiums für die Universität Graz (z.B. Reputationseffekte):
- g Studentische Zielgruppe:
- h Ausbildungsziele:
- I Art des zu verleihenden akademischen Grades: Joint Degree, Double Degree, Multiple Degree (siehe Merkblatt S. 3):
- j Anzahl der zu erwartenden Studierenden sowie Angabe einer Prognose der Entwicklung der Studierendenzahlen:
- k Weiteres (z.B. Organisation innerhalb des Konsortiums):

### 7. Interne personelle und finanzielle Ressourcen:

Bitte beschreiben Sie die interne Ressourcenplanung innerhalb der Fakultät(en) bzw. des Instituts/der Institute der Universität Graz:

- a Anfallende Kosten für die LV Periode:
  - i. Plätze in LV, LV Angebot:
  - ii. ggf. verpflichtende Sprachkurse<sup>2</sup>:
  - iii. Büromaterial:
  - iv. Personelle Mehrbelastung (z.B. AK (xh/Woche und/oder Umverteilung der Lehre), Sekretariat, Studierendenbetreuung):
  - v. Vorbereitende Kooperationstreffen:
  - vi. Angabe des voraussichtlichen zusätzlichen administrativen Aufwands:
  - vii. Weiteres:
- b Jährliche Vollkosten im Vollausbau samt Jahresangabe:

### 8. Zeitplanung / Geplante Umsetzung:

Bitte beschreiben Sie den geplanten zeitlichen Ablauf:

- a Kooperationstreffen/Kick-off Meetings:
- b Erste Bewerbungsrunde/Auswahl:
- c Voraussichtlicher Start des Studienprogramms:
- d Weiteres:

<sup>2</sup> Sprachkurse können an der Universität Graz ausschließlich kostenpflichtig bei Treffpunkt Sprachen (<http://www.uni-graz.at/treffpunktsprachen>) belegt werden. Dieser Umstand muss vor einer Aufnahme von Sprachkursen in das Curriculum unbedingt bedacht werden.

**9. Drittmittelansuchen:**

Bitte geben Sie an, ob geplant ist, im Rahmen eines Bildungsprojektes um Drittmittel anzusuchen:

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Derzeit ungeklärt <input type="checkbox"/>
-----------------------------	-------------------------------	--

Falls „JA“

- a Name des Bildungsprojektes:
- b Angestrebtes Finanzierungsausmaß:
- c Weiteres:

**10. Organisation und Administration:** (falls bereits geklärt)

Bitte beschreiben Sie den organisatorischen Ablauf der Implementierung des Studienprogramms an der Universität Graz:

- a Zuständigkeiten innerhalb der Fakultät:
- b LV Zuweisung in UNIGRAZonline:
- c PR:
- d Bewerbungsverfahren und Studierendenauswahl:
- e Studierendenberatung:
- f Pflichtmobilität:
- g Studienabschluss:
- h Weiteres:

---

Datum, Unterschrift zukünftige akademische bzw. zukünftiger akademischer Koordinator:in

---

Datum, Unterschrift Studiendekan:in

---

Datum, Unterschrift Dekan:in



## **Merkblatt**

# **Einrichtung von Gemeinsamen Studienprogrammen mit (internationalen) Partnerinstitutionen (*Joint Programmes*) an der Universität Graz**

# 1. Hintergrundinformation

An der Universität Graz besteht die Möglichkeit der Einrichtung von „Gemeinsamen Studienprogrammen“, die unter bestimmten Bedingungen mit einem Joint Degree, Double Degree und Multiple Degree abschließen können. In diesem Dokument und seinen Anhängen werden gemeinsame Studienprogramme unter dem Sammelbegriff *Joint Programmes* [abgekürzt JP] zusammengefasst.

## Mission

JPs, die mit renommierten Bildungseinrichtungen in Partnerschaft angeboten werden, haben zum Ziel, sowohl internationale als auch lokale Studierende in einem *International Classroom* zu vereinen. Dies ermöglicht nicht nur den Absolvent:innen eine Ausbildung mit starker internationaler Komponente und Anerkennung, sondern sichert der Universität Graz auch mittel- bzw. langfristig ihren Platz im internationalen Bildungsraum. Zudem bietet es den Studierenden die Möglichkeit, sich auf ergänzende Schwerpunktbereiche zu spezialisieren, die in den lokalen Studiengängen ihrer Stammuniversität nicht abgedeckt werden können.

Studierende haben die Möglichkeit, wissenschaftliche, aber auch kulturelle Erfahrungen im Ausland zu sammeln, ihre Sprachkompetenz auszubauen, neue Perspektiven zu gewinnen, um damit ihre Chancen auf einem immer globaler agierenden Arbeitsmarkt zu erhöhen. Den teilnehmenden Universitäten eröffnen sich Chancen einer verstärkten Zusammenarbeit in Lehre und Forschung sowie die Möglichkeit der Spezialisierung und Ergänzung des jeweiligen Fachbereichs. Die Umsetzung von JPs ist komplex und die Betreuung der Studierenden zeit- und ressourcenintensiv. Dieses Merkblatt wurde zusammengestellt, um als Information vor der Antragstellung zu dienen und eine realistische Vorstellung vom Gesamttablauf mit seinen komplexen Fragestellungen zu geben.

## Definition & Prinzipien

JPs sind gemäß Universitätsgesetz 2002 *gemeinsame Studienprogramme, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen, Privathochschulen, Privatuniversitäten oder ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen durchgeführt und abgeschlossen werden. Ein gemeinsames Studienprogramm kann zu einem joint degree führen, wobei eine gemeinsame Urkunde über die Verleihung des gemeinsamen akademischen Grades auszustellen ist. Ein gemeinsames Studienprogramm kann zu einem double degree führen, wobei zwei Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade auszustellen sind. Ein gemeinsames Studienprogramm kann zu einem multiple degree führen, wobei mehrere Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade auszustellen sind.* (vgl. § 51 Abs. 26 UG 02)<sup>3</sup>.

- Die Studienprogramme werden von zwei oder mehreren Institutionen gemeinsam entwickelt und anerkannt, wobei
  - **Teile bereits eingerichteter Studienprogramme** modularartig mit Teilen entsprechender Studien einer Partnerinstitution zu einem Rahmencurriculum zusammengefügt und im Rahmen eines **Schwerpunkts in einem bestehenden Studium** angeboten werden können;
  - **ganze Studien** (mit eigener Studienkennzahl) ohne Bindung an bereits eingerichtete Studien neu konzipiert und eingerichtet werden können.

---

<sup>3</sup> Universitätsgesetz 2002, konsolidierte und aktuelle Fassung:  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002128>

- Akademische Koordinator:innen jeder teilnehmenden Institution erarbeiten die Kooperation gemeinsam, formulieren Regeln für die Durchführung des Programms und lehren gegebenenfalls auch an den Partnerinstitutionen. Maßgeblich für die Kooperation ist eine detaillierte Vereinbarung, die auch ein Rahmencurriculum beinhaltet, in dem festgelegt wird, welche Studienteile an welchen Institutionen angeboten und anerkannt werden.
- Gemäß § 54d Abs. 1 können in der Vereinbarung bei Bedarf unter Beachtung der §§ 2 und 59 UG sowie den Regelungen der Satzung der Universität Graz, vom UG abweichende Regelungen getroffen werden.
- JPs sind aufgrund der gesetzlichen Definition ordentliche Studien. Es muss sich also um ein Bachelor-, Master-, oder Doktoratsstudium handeln. Es ist vom Senat ein eigenes Curriculum zu erlassen bzw. ein bestehendes dementsprechend anzupassen (gemäß § 54d Abs. 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Z 10 UG).
- Studierende der Universität Graz absolvieren einen Teil ihrer Studienzeit verpflichtend unter der Verantwortung mindestens einer der teilnehmenden Partnerinstitutionen. Studierende einer Partnerinstitution absolvieren einen Teil ihrer Studienzeit verpflichtend unter der Verantwortung der Universität Graz.
- Die Studienzeiten und Prüfungen, die an den Partnerinstitutionen absolviert werden, werden an der Stammuniversität automatisch anerkannt.
- Nach Absolvierung des Programms erhalten die Studierenden entweder nationale Abschlüsse der Institutionen, an denen die Studierenden Teil ihres Studiums absolviert haben oder einen Abschluss, der von den entsprechenden Institutionen gemeinsam verliehen wird.
- Ob ein *JP* als Joint, Double oder Multiple Degree Studium angeboten wird, ist abhängig von der gewählten Abschlussmöglichkeit, die nachfolgend erläutert wird.

### **Sonderbestimmungen gemäß § 16 Satzung der Universität Graz**

- Gemeinsame Studienprogramme können entweder als eigenständiges Studium oder als innerhalb eines Studiums wählbarer Studienschwerpunkt eingerichtet werden.
- Wird ein gemeinsames Studienprogramm als wählbarer Studienschwerpunkt innerhalb eines Studiums angeboten, sind im Curriculum bei Bedarf die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen des gemeinsamen Studienprogramms festzulegen.
- Über die Durchführung des gemeinsamen Studienprogramms ist eine Vereinbarung mit den beteiligten Bildungseinrichtungen abzuschließen, die jedenfalls die folgenden Inhalte enthalten muss:
  - beteiligte Bildungseinrichtungen und deren Rolle, Rechte und Pflichten im Rahmen der Kooperation,
  - rechtliche Voraussetzungen,
  - Regelungen zu Bewerbung und Auswahlverfahren,
  - Regelungen über die Zulassung zum Studium einschließlich der erforderlichen Sprachkenntnisse,
  - Qualifikationsprofil und Inhalt des gemeinsamen Studienprogramms,
  - Festlegung der Leistungen, die die Studierenden an den beteiligten Bildungseinrichtungen zu erbringen haben,
  - Regelungen über Studienbeiträge,
  - Festlegung der akademischen Grade,
  - Regelungen über die Organisation und die Finanzierung des Programms,
  - Bestimmungen zum Datenschutz sowie
  - Regelungen zur Qualitätssicherung.

- In der Vereinbarung gem. Abs. 4 können bei Bedarf im Rahmen der Vorgaben gem. § 54d Abs. 1 UG<sup>4</sup> vom Universitätsgesetz abweichende Regelungen, insbesondere in den folgenden Bereichen getroffen werden:
  - Zulassungsfristen und Zulassungsvoraussetzungen einschließlich der Möglichkeit, ein Aufnahmeverfahren durchzuführen und
  - Studienbeitrag.
- Die Vereinbarung ist gemeinsam mit dem Curriculum dem Stellungnahmeverfahren gemäß § 7 Abs. 4 zu unterziehen.
- Abweichend von § 9 Abs. 5, 6 und 7 müssen in Curricula gemeinsamer Studienprogramme keine freien Wahlfächer oder sonstigen Wahlmöglichkeiten vorgesehen werden. Der Umfang der Masterarbeit kann 30 ECTS-Anrechnungspunkte überschreiten. Abweichungen vom § 9 Abs. 5, 6 und 7 müssen begründet werden.
- Im Curriculum eines gemeinsamen Studienprogramms kann vorgesehen werden, dass einzelne Lehrveranstaltungen virtuell unter der Verantwortung aller oder einzelner beteiligter Bildungseinrichtungen angeboten werden und zu absolvieren sind.

## Abschlussmöglichkeiten

Grundsätzlich kann ein JP auch mit einem einfachen akademischen Grad abgeschlossen werden. Vorzugsweise schließen JPs mit einem Joint, Double oder Multiple Degree ab:

- **Joint Degree:** Hier wird ein gemeinsamer Abschluss durch eine gemeinsame Urkunde aller titelverleihenden Partneruniversitäten verliehen. Gemäß § 87 Abs. 5 UG kann eine gemeinsame Urkunde an Studierende nur dann als rechtsgültige Urkunde ausgestellt werden, wenn Studierende mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkte, bei einem Studienumfang von mehr als 120 ECTS-Anrechnungspunkten jeweils mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte, unter der Verantwortung der Universität Graz absolviert haben. Eine gemeinsame rechtsgültige ausgestellte Urkunde kann dann erstellt werden, wenn die Urkunde alle Merkmale eines Verleihungsbescheides aufweist, von allen Institutionen unterzeichnet und anerkannt wird.
- **Double Degree/ Multiple Degree:** Hier werden die Abschlüsse durch die jeweiligen Urkunden (z.B. Bescheide/Diplome) der Stammuniversität und der Partneruniversität(en) verliehen. Auch hier gilt gemäß § 87 Abs. 5 UG, dass mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkte, bei einem Studienumfang von mehr als 120 ECTS-Anrechnungspunkten jeweils mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte, unter der Verantwortung der Universität Graz absolviert werden müssen. Im Text der Urkunde(n) bzw. im Diploma Supplement wird festgehalten, dass es sich um ein gemeinsames Programm handelt und dass Absolvent:innen damit das ausschließliche Recht erworben haben, einen akademischen Grad zu tragen.

Zusätzlich kann eine **gemeinsame Urkunde** verliehen werden (=bridging document), die **keinen bescheidmäßig rechtlichen Charakter** hat, jedoch die Gemeinsamkeit und die Internationalität des Programms hervorhebt. Zudem werden detaillierte Informationen zum Programm im **Diploma Supplement** aufgenommen.

<sup>4</sup> Bei gemeinsamen Studienprogrammen haben die beteiligten Bildungseinrichtungen Vereinbarungen über die Durchführung, insbesondere über die Festlegung der Leistungen, die die betreffenden Studierenden an den beteiligten Bildungseinrichtungen zu erbringen haben, und die Finanzierung zu schließen. Dabei können bei Bedarf, unter Beachtung der §§ 2 (leitende Grundsätze) und 59 (Rechte und Pflichten der Studierenden) sowie der Regelungen der Satzung, von diesem Bundesgesetz abweichende Regelungen getroffen werden, sofern das gemeinsame Studienprogramm nicht nur von Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 und Pädagogischen Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 des Hochschulgesetzes 2005 - HG, BGBl. I Nr. 30/2006, durchgeführt wird.

## 2. Informationen zur Errichtung von *Joint Programmes* an der Universität Graz

Die Universität Graz begrüßt Aktivitäten zur Internationalisierung von Studium und Lehre und bedankt sich bei allen Initiator:innen von *JPs* für ihr Engagement und das Einbringen ihrer persönlichen nationalen und internationalen Netzwerke in die Lehre.

Da die Entwicklung und Durchführung von *JPs* mit zusätzlichen Kosten bzw. Ressourcenaufwand für Administration und Curriculaentwicklung verbunden sind, ist das Rektorat gemeinsam mit dem Senat der Universität Graz vor der Genehmigung von *JPs* zur Prüfung der Zweckmäßigkeit und Angemessenheit verpflichtet. Darüber hinaus wird während des Prüfungsverfahrens abgeklärt, ob das geplante *JP* in das Lehr- und Forschungsprofil der jeweiligen Fakultät integriert ist.

*JPs* können einerseits als **eigenständige Studien** (mit eigener Studienkennzahl) als auch als **Schwerpunktsetzung im Rahmen eines bestehenden Studienprogramms** implementiert werden.

In jedem Fall sind durch die **Erstellung einer detaillierten Kooperationsvereinbarung** nachfolgende Qualitätskriterien<sup>5</sup> sicherzustellen:

- Einbindung des beantragten *JPs* in die (Lehr-)Strategie der Universität Graz bzw. der betroffenen Fakultät
- Plausibilität der Ziele des beantragten Programms: es ist jedenfalls sicherzustellen, dass es sich um eine internationale Lehrkooperation handelt und nicht um ein herkömmliches Mobilitätsprogramm mit automatischer Anerkennung
- Festlegung des Zielpublikums sowie der Anzahl der erwarteten Studierenden und Prognose der Entwicklung der Studierendenzahlen
- Abgrenzung zu bestehenden Studien
- Ausbildungsziele
- Sicherstellung der Finanzierung
- Entstehung von positiven Reputationseffekten

Bei Neuerstellung eines *JPs* an der Universität Graz als Koordinatorin oder Partnerin findet sich anbei ein Zeitplan des Ablaufs inklusive rechtlicher Schritte zur Implementierung des Programms.

---

<sup>5</sup> Siehe dazu auch das Merkblatt zur Genehmigung von Joint-Degree-Studien durch den Senat der Universität Graz

## **Ablauf: Anfrage zur Neuerstellung von *Joint Programmes* (siehe Prozessdarstellung Anhang 2)**

1. Kontaktaufnahme mit/von möglichen Projektpartner:innen
2. Kontaktaufnahme mit Büro für Internationale Beziehungen. Dieses schickt die zur Einreichung notwendigen Unterlagen (Vorlage Erstinformation, Merkblatt, Checklist) an die von der Fakultät vorgeschlagene Kontaktperson
3. Übermittlung der schriftlichen Erstinformation zum geplanten Studienprogramm an das Büro für Internationale Beziehungen (siehe Anhang) mit folgendem Inhalt:
  - Informationen zur Kontaktperson (Akademische bzw. Akademischer Koordinator:in - AK)
  - Voraussichtliche Bezeichnung des Studienprogramms und Angabe der Vorläuferstudien
  - Partnerinstitution(en) und Rolle der Universität Graz (Koordinatorin oder Partnerin)
  - Qualifikationsprofil, Ausbildungsziele und Zielgruppe unter Berücksichtigung der universitären/fakultären Strategie, Schwerpunktsetzung, des Entwicklungsplans sowie der oben genannten Kriterien (siehe S. 4)
  - Ressourcenplanung seitens der Fakultät(en) bzw. des Instituts/der Institute unter Berücksichtigung der abzudeckenden personellen Mehrbelastung seitens der bzw. des AK beginnend ab dem Zeitpunkt des positiven Rektoratsbeschlusses
  - Organisationsplanung unter Beachtung der Zuständigkeiten auf den Seiten 8 und 9
4. Büro für Internationale Beziehungen sendet Feedback zur Erstinformation an AK
5. AK übermittelt überarbeitete Erstinformation mit allen relevanten Unterschriften an das Büro für Internationale Beziehungen (Bestätigung der Umsetzbarkeit und der Unterstützung durch die Fakultät durch Bestätigung von Studiendekan:in und Dekan:in der jeweiligen Fakultät)
6. Büro für Internationale Beziehungen informiert die bzw. den Studiendirektor:in über den Antrag auf Einrichtung des gemeinsamen Studienprogramms und übermittelt Erstinformation zur Entscheidungsfindung an das Rektorat
7. Rektorat informiert bei einem positiven Beschluss den Senat und das Büro für Internationale Beziehungen
8. Rektorat schickt einen Beschluss über die grundsätzliche Einrichtung des neuen gemeinsamen Studienprogramms an das Büro für Internationale Beziehungen
9. Büro für Internationale Beziehungen leitet Information über den grundsätzlichen Rektoratsbeschluss zum neuen gemeinsamen Studienprogramm an die bzw. den AK weiter

### **Ablauf: Einrichtung eines neuen *Joint Programmes* (siehe Prozessdarstellung Anhang 3)**

1. AK kontaktiert das Büro für Internationale Beziehungen, welches die Erstellung der Kooperationsvereinbarung unterstützt und als Schnittstelle zu allen mit der Genehmigung von *JPs* befassten administrativen Stellen der Universität Graz dient.
2. Ist die Einrichtung eines neuen Studiums nötig, nimmt die bzw. der AK in weiterer Folge Kontakt mit dem Senat und dem Leistungs- und Qualitätsmanagement der Universität Graz (LOM) auf, da die Erstellung von neuen Kooperationsstudien in den Entwicklungsplan der Universität Graz aufzunehmen ist. In weiterer Folge ist vom Senat eine Curricula-Kommission einzurichten bzw. diese mit der Erstellung des Curriculums zu beauftragen.
3. Handelt es sich um die Integration eines Schwerpunkts in ein bestehendes Studium, kontaktiert die bzw. der AK die zuständige Curricula-Kommission und informiert sie über die geplanten Änderungen.
4. Nach Fertigstellung des Curriculums sowie der Kooperationsvereinbarung, die dem Curriculum beigelegt werden muss, starten an allen beteiligten Partneruniversitäten die jeweiligen Genehmigungsverfahren gemäß internen Richtlinien.
5. Die Curricula-Kommission schickt das Curriculum und den finalen Entwurf der Kooperationsvereinbarung zur Stellungnahme aus. Informationen dazu finden sich auf der Website des Senats und im Merkblatt für Curricula-Kommissionen (<http://senat.uni-graz.at>) sowie des Lehr- und Studienservices (<http://lss.uni-graz.at>)
6. Senatsbeschluss Curriculum
  - a) **Negativ:** Beschluss wird an die Curricula-Kommission zurückverwiesen
  - b) **Positiv:**
    - i. Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung durch das zuständige Rektoratsmitglied
    - ii. Implementierung Curriculum und Kooperationsvereinbarung: Organisation von Studium und Lehre sowie der Mobilität
    - iii. Start des gemeinsamen Studienprogramms an der Universität Graz

### 3. Inhaltliche Zuständigkeiten

- a) **Die Akademische bzw. der Akademische Koordinator:in (AK)** ist für die Gesamtkoordination und für folgende Bereiche verantwortlich:  
*(Einträge in Kursivschrift treffen zusätzlich zu, wenn die Universität Graz die Rolle der Koordinatorin innehat.)*
- Koordination der internen Kommunikation und Prozesse
  - *Koordination des Konsortiums (Kommunikation mit den Partneruniversitäten)*
  - *Planung und Durchführung der Kooperationstreffen (bzw. Vorbereitungstreffen)*
  - Entwicklung von Curriculum in Zusammenarbeit mit Partneruniversitäten und Curricula-Kommission und Erstellung einer Kooperationsvereinbarung mit Partneruniversitäten mit Unterstützung des Büros für Internationale Beziehungen (BIB)
  - Teilnahme an Kooperationstreffen
  - Koordination der akademischen Umsetzung des Programms (Zuteilung der Lehre, Zulassung, Mobilität, Evaluierung)
  - Kooperation mit Partneruniversitäten bzgl. Auswahl und Zulassung der Studierenden (Mitglied der Auswahl-Kommission)
  - Akademische Betreuung der Studierenden
  - Bewerbung des Programms an der Universität Graz
  - Planung und Durchführung der Evaluierung in Zusammenarbeit mit der Abteilung Lehr- und Studienservices (Qualitätssicherung und -entwicklung in der Lehre)
- b) Das **BIB** unterstützt die bzw. den AK bei den oben genannten Aufgaben und fungiert als Schnittstelle im Bereich der JPs in den nachfolgenden Bereichen:
- Entwicklung und Implementierung, insbesondere Unterstützung bei der Erstellung der Kooperationsvereinbarung
  - Anpassung der Dokumente bei Änderungen in der Kooperation
  - Evaluierung der Programme
  - Unterstützung bei der Kommunikation mit den Partnerinstitutionen
  - Unterstützung bei PR Aktivitäten
  - Abwicklung des Bewerbungsablaufs, Beratung und Beantwortung von Anfragen
  - Unterstützung beim Auswahlprozess
  - Schnittstelle zu allen relevanten Abteilungen hinsichtlich der Organisation der Studien sowie der Mobilität
  - Zulassung zum Studium
  - Ausstellung der Abschlussdokumente

## Übersicht Zuständigkeiten

Zuständigkeiten	Aufgabenbereiche
Lehr- und Studienservices/Lehrentwicklung	Curriculare Fragen und Stellungnahmeprozess  Evaluierung des Programms
Senat	Genehmigungen von Curricula bzw. deren Änderungen  Einrichtung einer bzw. Zuweisung zu einer Curricula-Kommission
Büro der Studiendirektorin bzw. des Studiendirektors	Rechtliche Fragen: Studienrecht
Rektorat	Einrichtung von Studien, Befürwortung von JPs, Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung
Rechts- und Organisationsabteilung	Rechtliche Fragen: Kooperationsvereinbarung/generell
Curricula Kommission	Erstellung/Änderung der Curricula
Joint Programme Team/Büro für Internationale Beziehungen	Betreuung Studierende, Zulassung, Abschluss, Unterstützung akademische Koordinator:innen
Büro für Internationale Beziehungen	Organisation Studierendenmobilität, Verträge (z.B. Erasmus)
Studienabteilung	Studienbeitrag, Dokumente
Campus Online	LV-UNIGRAZonline, SPO
Dekanat	Anerkennungen, Abschluss
Pressestelle, Grafik & Layout	PR & Abschlussdokumente
UNI-IT	Website, Sharepoint
Welcome Center & Externe Einrichtungen	Aufenthaltstitel, Housing, Versicherung

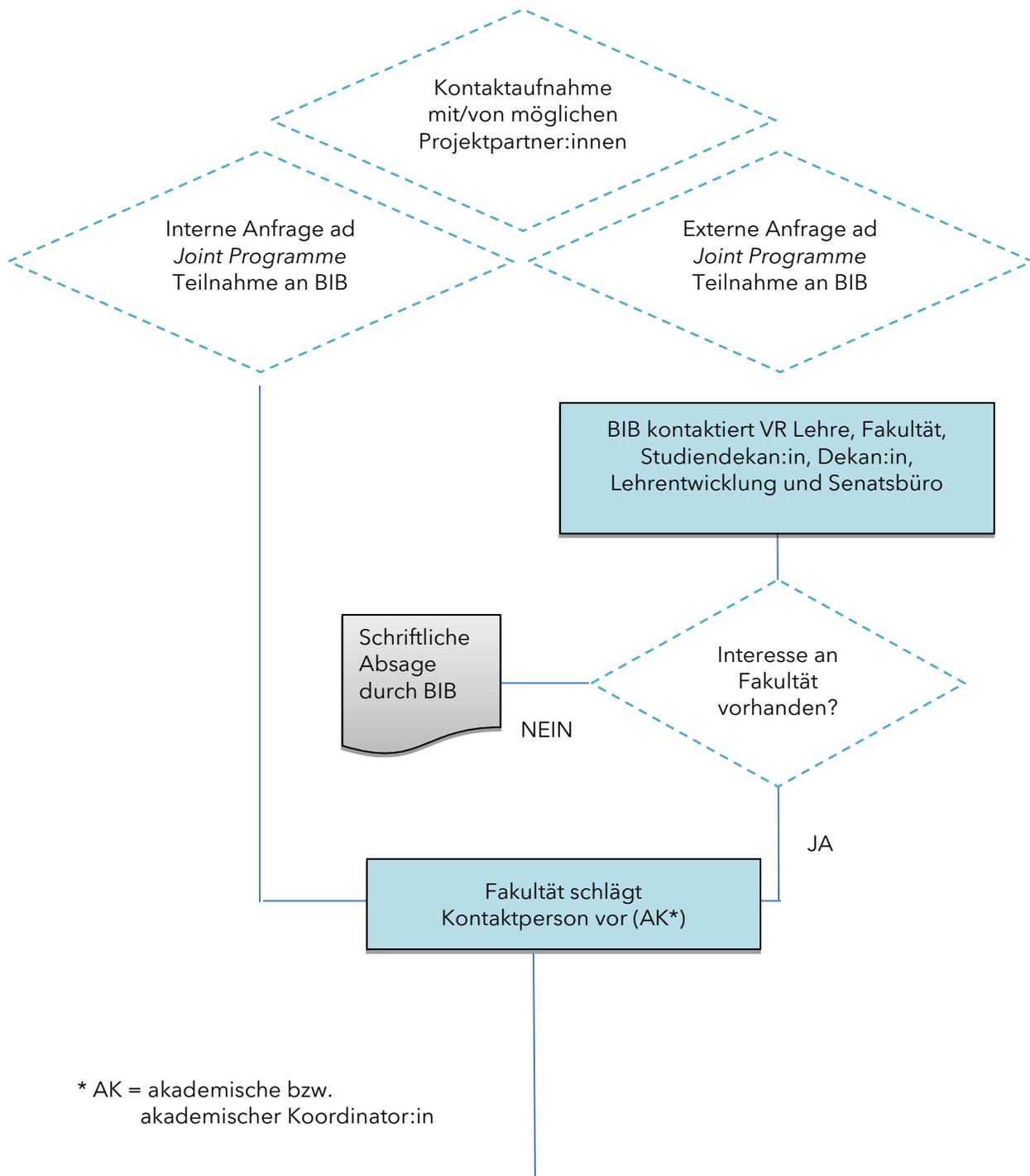
## Anhang 1 - Matrix

Die folgende Matrix soll als erste Planung für ein gemeinsames Studienprogramm mit einer oder mehreren Partneruniversitäten dienen, um einen Überblick über Kompatibilität und Unterschiede auf den verschiedensten Ebenen zu schaffen.

	<b>Uni Graz</b>	<b>Partner- universität 1</b>	<b>Partner- universität 2</b>	<b>Partner- universität 3</b>	<b>Partner- universität 4</b>
Dauer und Struktur von Studienprogrammen					
Besondere inhaltliche Voraussetzungen (Pflichtfächer, Praktikum, Länge/Präsentation der Abschlussarbeit)					
Zuständigkeiten & Ablauf bei der Implementierung eines neuen Studienprogramms					
Angaben zum nationalen Qualitätssicherungssystem, Programm-Akkreditierung, welche Ebene, etc.					
Modalitäten zur Verleihung von Joint Degrees / Double Degrees					
Studiengebühren					
Zulassungsvoraussetzungen					
Prüfungsordnung					
Service für Studierende					
Verpflichtende Mobilität (Semester/ Studienjahraufteilung)					

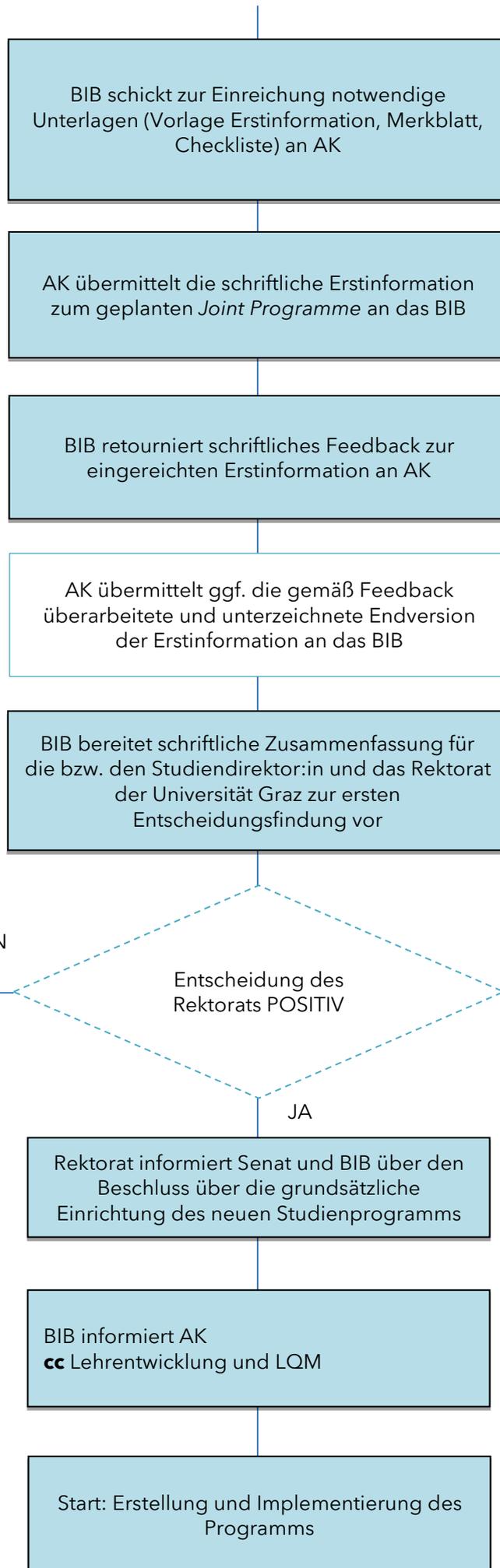
## Anhang 2

### Prozessdarstellung: Anfrage zur Neuerstellung von *Joint Programmes*

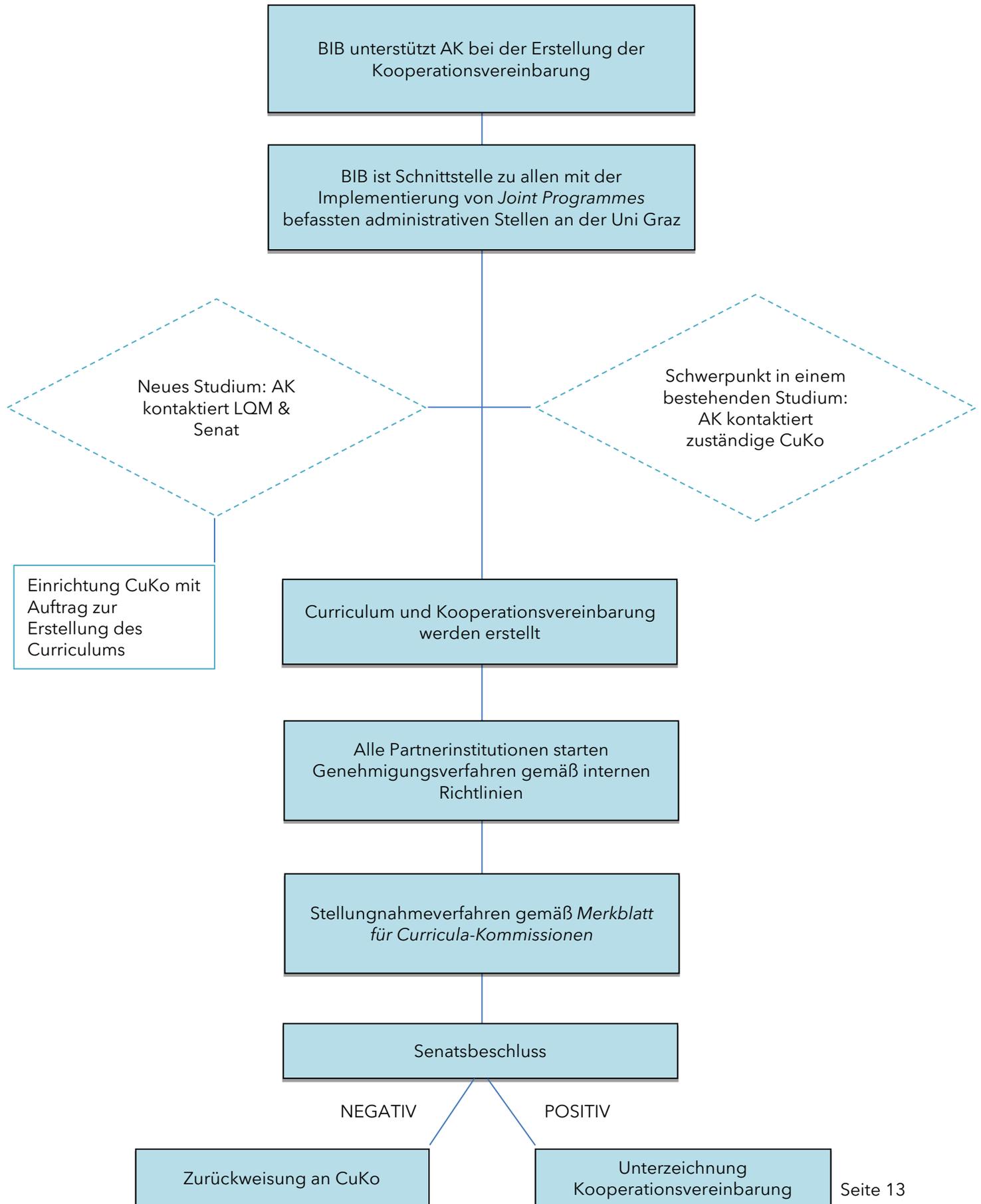


\* AK = akademische bzw. akademischer Koordinator:in

Fortsetzung Prozessdarstellung:  
siehe nächste Seite



Anhang 3  
Prozessdarstellung: Einrichtung eines neuen *Joint Programmes*



## Anhang 4 - Weitere Informationen:

### **Definition sowie Bestimmungen gemeinsamer Studienprogramme laut Satzungsteil Studienrechtlicher Bestimmung (§ 16)**

<https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/de/2021-22/37.h/pdf/>

### **Universitätsgesetz 2002 (UG; in der gültigen Fassung, speziell §§ 51 und 54d)**

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002128>

### **Merkblatt für Curricula-Kommissionen: Verfahren zur Neuerstellung und Änderung von Curricula**

<http://senat.uni-graz.at/>

### **Merkblatt zur Genehmigung von Joint-Degree-Studien durch den Senat der Karl-Franzens-Universität Graz (nur via Intranet)**

<https://intranet.uni-graz.at/wissenswertes/Documents/senatsbeschluesse/Genehmigung%20von%20Joint%20Degree%20Studien%20.pdf#search=Senatsbeschl%C3%BCsse>

### **Handbuch zur Entwicklung von Curricula an der Universität Graz**

[Handbuch zur Entwicklung von Curricula an der Universität Graz \(uni-graz.at\)](#)

### **EUA Publications: Developing Joint Masters Programmes for Europe 10 Golden Rules (S. 23)**

<https://eua.eu/component/attachments/attachments.html?id=767>

### **EUA Publications: Guidelines or Quality Enhancement in European Joint Master Programmes (EMNEN):**

<https://eua.eu/resources/publications/658:guidelines-or-quality-enhancement-in-european-joint-master-programmes.html>

### **Joi.Con: Practical Approaches to the Management of Joint Programmes:**

[https://www.joiman.eu/ProjectResults/JoiconResults/Practical%20approaches%20to%20the%20management%20of%20JP\\_results%20from%20the%20JOI.CON%20project.pdf](https://www.joiman.eu/ProjectResults/JoiconResults/Practical%20approaches%20to%20the%20management%20of%20JP_results%20from%20the%20JOI.CON%20project.pdf)